**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 16

**Artikel:** Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580640

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken

(Vom 18. Juli 1914).

(Fortsetzung).

Art. 16. Nachdem die Fabrifordnung genehmigt ift, foll fie, gedruckt und mit der Genehmigung der Kantons regierung versehen, diefer Behorde für fich und zuhanden bes eibgenöffischen Fabritinspettors mitgeteilt, in ber Fabrit angefchlagen und jedem Arbeiter beim Dienftantritt ju eigen übergeben merben.

Art. 17. Die Fabrifordnung ist für den Fabrifin-

haber und für die Arbeiter verbindlich.

Art. 18. Die Rantonsregierung fann die Abanderung der Fabrifordnung verlangen, wenn fich bei deren Un wendung übelftande ergeben.

Art. 19. Die Bestimmungen von Art. 14 bis 18 finden auch Anwendung auf besondere Reglemente, die

als Bestandteile ber Fabrifordnung zu betrachten find. Art. 20. Das Rechtsverhältnis zwischen bem Fa britinhaber und den Angestellten richtet sich ausschließlich nach bem Obligationenrechte. Das Rechtsverhällnis zwischen bem Fabrikinhaber und den Arbeitern richtet nach dem Obligationenrechte. fich ebenfalls nach dem Obligationenrechte, soweit im gegenwärtigen Gefete teine besonderen Beftimmungen getroffen find.

Art. 21. Das Dienstwerhältnis zwischen bem Fa britinhaber und dem Arbeiter kann auf vierzehn Tage

gefündigt merden.

Durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder burch Gesamtarbeits- ober Normalarbeitsvertrag fann die Kündigungsfrift wegbedungen oder können andere Fristen aufgestellt werden, die aber in allen Fällen für beide Teile die gleichen fein muffen.

Bet Affordarbeit soll, wenn nicht besondere Schwierig keiten entgegenfteben, die angefangene Arbeit vor dem

Austritt vollendet werden.

Art. 22. Durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag kann die Kündigung auf den Termin des Samftags oder des Zahltages beschränkt werden.

Art. 23. Das Dienftverhältnis kann vom Fabrik-

inhaber nicht gefündigt merden:

a) mahrend einer ohne Verschulden des Arbeiters burch Unfall oder Krantheit verursachten Erwerbsunfähigfeit bis jum Ablauf von vier Wochen,

b) wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienftes. Für den in solchem Militärdienft befindlichen Arbeiter fteht der Ablauf der Kundigungsfrift mahrend ber Dauer diefes Dienftes

Art. 24. Die ersten vierzehn Tage vom Eintritt an gelten als Probezeit, wenn nicht anderes durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag beftimmt ift. Während dieser Zeit kann der Austritt und die Entlassung ohne

Kündigung stattsinden. Art. 25. Der Fabrikinhaber ift verpflichtet, den Lohn spätestens alle vierzehn Tage in bar, in gesetzlicher Bahrung und unter Beifugung einer Abrechnung in ber Fabrik selbst, und zwar innert der Arbeitszeit an einem Werktage, auszuzahlen.

Der Zahltag darf nur ausnahmswelse, aus zwingenden

Grunden, auf den Samftag verlegt werden.

Am Zahltag barf nicht mehr als ber Lohn für bie letten sechs Arbeitstage, bei Aktordarbeit nicht mehr als ein bem Lohn ber letten fechs Arbeitstage ungefähr entsprechender Betrag ausstehen bletben.

Art. 26. Wird das Dienftverhältnis in vertragsoder gesetzwidriger Weise gelöst, so hat der Fabrikinhaber, wenn er der schuldige Teil ift, dem Arbeiter als Schadenersatz einen Betrag, der dem Lohne von sechs Tagen gleichkommt, zu bezahlen; ift der Arbeiter der schuldige Teil, so hat er von seinem Lohnguthaben bem Fabrikinhaber den Lohnbetrag von drei Tagen zu überlaffen oder ihm einen entsprechenden Betrag zu bezahlen.

Der Fabrikinhaber, der auf die Entschädigung Anspruch macht, hat im Streitfalle feine Klage innert zehn Tagen von der Beendigung des Dienstverhältnisses hinweg am Size der Unternehmung anhängig zu machen. Unterläßt er die Klage, so wird Berzicht auf die Entschädigung angenommen. Abweichende Bereinbarungen

find ungültig.

Art. 27. Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 48), sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 52) darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern

einen Lohnzuschlag von 25% zusichert. Bei Aktordarbeit kann ber Zuschlag auf Grund bes Durchschnittsverdenftes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Aktordarbeit, abgesehen von Aktordsohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Art. 28. Dem Fabrifinhaber erwachsen gegenüber dem Arbeiter ketnerlei Ansprüche für überlaffung des Arbeitsplages, für Beleuchtung, Setzung und Reinigung, für Benutung von Werkzeug und für Lieferung von

Betriebstraft.

Für Lieferung von Waren und Fournitüren darf der Fabrifinhaber vom Arbeiter nicht mehr als den Betrag der Selbsikosten fordern. Die Berrechnung darf nicht auf dem Wege des Lohnabzuges stattsinden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material find zuläßig; indessen darf für letteres nur der Ersat der Selbsikosten gefordert werden.

Abzüge zu Versicherungezwecken richten sich nach ben Borschriften der eidgenöffischen oder kantonalen Gefetz-

Art. 29. Zivilftreitigkeiten aus dem Dienftverhältnis

entscheidet der zuftändige Richter.

Die Kantone bezeichnen die Gerichtsftellen, die folche

Streitigkeiten zu entscheiden haben.

Die Entscheidung soll auf Grund mündlichen und raschen Versahrens erfolgen. Berufsmäßige Prozesvertretung ist unzuläßig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.

Der Richter hat von amtswegen die für den Entscheld erheblichen Tatsachen zu erforschen; er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und würdigt

die Beweisergebniffe nach freiem Ermeffen. Das Berfahren ift koftenlos.

In Fällen von mutwilliger Prozefführung ift ber Richter befugt, gegen die fehlbare Partei Bußen auszu-sprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Art. 30. Behufs Bermittlung von Kollektivftreitig= kelten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhaltnis, fowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits= oder Normalarbeitsverträgen werden von den Kantonen, unter Berücksichtigung der in den Induftrien bestehenden Bedurfniffe, ständige Einigungsftellen errichtet.

Die Organisation der kantonalen Ginigungsstellen

unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 31. Die Einigungsftelle läßt ihre Bermittlung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligter eintreten,

Alle von der Einigungsstelle Borgeladenen find bei Buße verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Aus-kunft zu erteilen.

Das Verfahren ift koftenlos.

Art. 32. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die Einigungsfielle. Er kann auch eine kantonale Einigungsftelle mit der Vermittlung betrauen.

Art. 33. Errichten mehrere Fabrikinhaber berfelben Industrte und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amt-

lichen in Tätigkeit.

Art. 34. Die Parteien können den Einigungsftellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

Art. 35. Die Rantone konnen ben Einigungsftellen weltere als die in biesem Gesetze vorgesehenen Befugniffe

übertragen.

Art. 36. Bur Untersuchung und Begutachtung von Beschwerden, die von Arbeitern eidgenöfsicher Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Arbeitsverhältnisse beziehen, bestellt der Bundesrat eine eidgenössische Werkstättenkommission.

Die Untersuchung findet statt, wenn die Beschwerde von einer Anzahl von Arbeitern ausgeht und die direkte Bellegung der Meinungsverschledenheit zwischen der Verwaltung und den Arbeitern nicht möglich ist. Die Beschlußfassung über die Beschwerde steht dem Bundestate zu.

Er kann die Kommission jederzeit und ohne vorliegende Beschwerde mit der Untersuchung der Berhältnisse in Werkstätten oder mit der Berichterstättung über allgemeine oder bestimmte Fragen betrauen,

Art. 37. Die eidgenössische Werkstättenkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weitern ständigen, sowie vier im einzelnen Falle zugezogenen Mitgliedern. Eines der ständigen Mitglieder soll Vertrauensmann der Arbeiterschaft sein; zwei der im einzelnen Falle zugezogenen Mitglieder sind, nach Einholung eines Vorsichlages der Arbeiterschaft der Werkstätten, auf die sich die Tätigkeit der Kommission beziehen wird, dieser Arbeiterschaft zu entnehmen.

Art. 38. Die weitern Borschriften über die Organistation, sowie die Befugnisse und das Bersahren der eidgenössischen Werkstättenkommission werden durch den

Bundesrat aufgestellt.
Art. 39. Auf die Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen sinden die Vorschriften über die Einigungsstellen und über die eidgenössische Werkstättenkommission keine Anwendung. (Fortsetzung folgt.)



### Kraftgewinnung aus Sägemehl.

Die Hauptschwierigkeit bei der Vergasung von Stückholz für Kraftzwecke, die in der Gewinnung eines teerfreien Gases bestand, ist heute überwunden. Derartige Anlagen haben besonders in Amerika große Verbreitung gefunden.

Die Verwertung von Holzabfällen hingegen ift erft in junofter Zeit einwandfret gelungen, nachdem der Bergaser von Riche wegen zu großem Koksverbrauch für landwirtschaftliche Betriebe sich nicht sehr eignet und auch für die Bergafung von Sagemehl nicht vorteilhaft ift. Das neue Berfahren von Ernft Lorin in Doulaincourt besteht barin, daß der Brennstoff in einem Schacht vergast wird, den die Gafe in nahezu wagrechter Rich tung durchziehen. Ferner wird die Vergafungsluft unter verhältnismäßig hohem Drucke eingeführt. Dadurch, bag hier der Wind in wagrechter Richtung ftreicht, bietet fic ihm im wesentlichen stets der gleiche Widerstand dar, wogegen diefer gerade bei ben dichtliegenden Gagefvanen in einem gewöhnlichen Generator von Befchickung ju Beschickung sehr schwanken wurde, wobei natürlich auch die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Brennsone schwierig wäre. Eine weitere Schwierigkeit bieten auch bie harzigen und teerigen Beftandteile, die fich in einer gewiffen Höhe oberhalb der Feuerzone ausscheiden und die Gaswege im Brennstoff verschmieren.

Bet dem Lorinschen Gaserzeuger sind jedoch die Gase nicht gezwungen, jene Schichten zu durchdringen. Der Brennstoff sinkt allmähllich zur Glutzone herab und es bleibt den in den darüber gelagerten Schichten ausgetriebenen Schwefelgasen nichts anderes übrig, als durch den glühenden Brennstoff nach dem Gasabzug zu strömen,

wobei fie zum Teil zerfett werden.

Demnach führt das Generatorgas noch immer beträchtliche Mengen von Teer mit und bedarf daher einer gründlichen Waschung. Der neue Vergaser stellt aber jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt dar; man muß bedenken, daß in einem gewöhnlichen Koksschacht sich nach kurzer Vetriebszeit die Zwischenräume zwischen den Koksstücken mit dem von den Gasen mitgerissenen Sägemehl verstopsen würden, womit den Gasen der Durchtritt durch die Koksscule abgeschnitten wäre.

Ebenso würde in einem gewöhnlichen Druckgaserzeuger, in dem die Brennftoffschicht eine bestimmte Stärke haben muß, damit die Kohlensäure in Kohlenoryd übergesührt werden kann, infolge der dichten Lagerung des Brennstoffes der Durchtritt der Luft nur sehr schwer vor sich gehen. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß in der Zone, in der die harzigen Bestandteile des Holzes etweichen, ein Verfilzen ganzer Schichten des Brennstosses stattsfindet.

Alle diese Abelftande werden bei dem neuen Berfahren vermieden, das ohne Zusatz von Stuckholz durch

geführt wird.

Gaserzeuger, bei benen die Gase den Schacht in wagrechter Richtung durchziehen, sind zwar schon vorgeschlagen worden. Trozdem muß es als ein besonderes Verdienst angesehen werden, daß es nach langen Versuchen gelungen ist, in einem solchen Gaserzeuger die sonst so minderwertigen Sägespäne zu vergasen, und man kann mit Interesse welteren Mitteilungen über das neue Versahren entgegensehen.

# Was bezwecken die Cehrlingsprüfungen?

Sie wollen die Lehrlinge und Lehrtöchter während der Lehrzeit zum Fleiße und Lerneiser anspornen. Sie